

Informationen zur Nutzung von WhatsApp

Die zwischenmenschliche Kommunikation findet heute zu einem großen Teil über Smartphones statt. Dabei wird nicht nur telefoniert, sondern vielfach werden Apps genutzt, welche einen Chat anbieten, über den auch Daten verschickt werden können.

Diese Richtlinie betrifft die dienstliche Nutzung der App "WhatsApp". Dabei liegt das Augenmerk darauf, welche datenschutzrechtlichen Risiken im Umgang mit der App verbunden sind und welches Verhalten bei der Nutzung empfohlen wird.

Schreibverhalten

Es wird darauf hingewiesen, dass die Weitergabe von dienstlich bekannt gewordenen Daten oder Informationen über den Arbeitgeber sowie verbundenen Einrichtungen, Partner oder Dienstleister bei WhatsApp ein Verstoß gegen die Pflicht der Wahrung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen darstellen kann.

Ferner ist dem Arbeitnehmer ausdrücklich untersagt bei WhatsApp über Umstände, Vorfälle oder Informationen zu schreiben, welche im Rahmen der Tätigkeit bekannt werden. Durch die Kommunikation von Kenntnissen, Daten, Informationen, Vorfällen, Vorgängen oder Geheimnissen kann gegen die vertragliche und/oder gesetzliche Schweigepflicht verstoßen werden und einen Straftatbestand nach § 203 Strafgesetzbuch nach sich ziehen. Dieses Verbot umfasst alle Angaben über Personen, vor allem sensible Daten, wie Kontodaten, Sozialdaten und Gesundheitsdaten. Dieses Verbot schließt sämtlichen Versand von Bildern, Videos oder anderer Dateien ein, welche zu dienstlichen Zwecken oder während des Dienstes angefertigt wurden. Der Arbeitnehmer wird ausdrücklich darüber informiert, dass ein solches Verhalten zu arbeitsrechtlichen oder strafrechtlichen Konsequenzen führen kann, welche von einer Abmahnung über eine Kündigung bis zu einer Strafanzeige führen können.

Vor der Nutzung von WhatsApp sollte sich deshalb stets vor Augen geführt werden, ob der geplante Text eine Offenbarung von fremden Geheimnissen darstellt. Texte die bei WhatsApp geschrieben werden, können niemals vollständig gelöscht werden. Selbst wenn eine Nachricht durch den Verfasser gelöscht wird, bleiben die Daten auf den Servern von WhatsApp gespeichert.

Kontakte

Wenn WhatsApp auf dem Smartphone installiert wird, werden die Daten mit dem Telefonbuch des Smartphones abgeglichen. Das heißt, dass sämtliche Kontakte an WhatsApp weitergegeben werden und theoretisch auch durch Facebook auf die Daten zugegriffen werden kann. Zudem bekommen alle Kontakte, welche auch WhatsApp nutzen, angezeigt, dass sie auch bei WhatsApp registriert sind.

Nachrichtenübertragung

Die Nachrichtenübertragung bei WhatsApp ist zwar verschlüsselt, die Schlüssel sind aber beim Anbieter der App abgelegt. Eine sichere Ende-zu-Ende-Verschlüsselung liegt nicht vor. Hinzu kommt, dass das Unternehmen WhatsApp von Facebook übernommen wurde und stark anzunehmen ist, dass Facebook die Daten aus WhatsApp abzieht bzw. diese mit jenen zusammenführt, die Facebook über seine Nutzer sammelt.

Informationspreisgabe

Wenn die Einstellung bei WhatsApp nicht geändert wird, werden automatisch einige Informationen über den Arbeitnehmer preisgegeben. Theoretisch ist es jedermann möglich, Ihr Profilbild, Ihren Status und den Zeitpunkt einzusehen, an dem Sie zuletzt online waren. In den Einstellungen kann unter der Rubrik Datenschutz eingestellt werden, dass diese Informationen für jeden, nur die eigenen Kontakte oder niemanden einsehbar sind. Diese Einstellungen sollten dringend angepasst werden. Das der Chatpartner sieht, wenn an ihn eine Nachricht geschrieben wird, kann bei WhatsApp nicht ausgestellt werden.

PIN-Eingabe

WhatsApp verfügt über keinen eigenen PIN-Schutz. Deshalb ist es wichtig, dass das Smartphone selbst mit einer sicheren PIN versehen wird. Unbefugte könnten ansonsten die Daten bei WhatsApp einsehen, falls das Gerät verloren geht oder gestohlen wird.

Mit der Unterschrift bestätigen Sie die oben angeführten Risiken von WhatsApp zur Kenntnis genommen zu haben sowie die möglichst datenschutzfreundlichsten Einstellungen vorzunehmen und Bei WhatsApp nichts über dienstliche Angelegenheiten zu schreiben.

Bremervörde,

Unterschrift des Arbeitnehmers